

1956	Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 1956	Nr. 33
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
3. 7. 56	Gesetz über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder	639
3. 7. 56	Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke	640
4. 7. 56	Dritte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Frankreich).....	641
4. 7. 56	Vierte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Italien)	641
3. 7. 56	Zweite Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz	642

Gesetz über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder.

Vom 3. Juli 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gegenstände, die durch Artikel 48 Abs. 1 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland — Truppenvertrag — (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, 321) für in Anspruch genommen erklärt und nicht freigegeben worden sind, gelten vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen bis zum Inkrafttreten jeweils des Bundesleistungsgesetzes, des Landbeschaffungsgesetzes und des Schutzbereichsgesetzes, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember 1956 weiterhin als in Anspruch genommen.

§ 2

(1) Die Inanspruchnahme ist aufzuheben, wenn der Gegenstand für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder nicht mehr benötigt wird oder ausreichender Ersatz zur Verfügung steht oder sonst der Bedarf in angemessener Weise auf rechtsgeschäftlicher Grundlage gedeckt werden kann. Sind Wohnungen Gegenstand der Inanspruchnahme, so ist bei den Entscheidungen nach Satz 1 die Inanspruchnahme solcher Wohnungen bevorzugt aufzuheben, deren Eigentümer sie für sich, ihre Familienangehörigen und die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen dringend benötigen; dem Eigentümer stehen Mieter und sonstige zum Gebrauch der Wohnung Berechtigte gleich.

(2) Mit der Aufhebung der Inanspruchnahme von Wohnungen und Hotels endet auch die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einrichtungsgegenstände des Eigentümers und der anderen zum Gebrauch oder zur Nutzung Berechtigten; das gleiche gilt bei sonstigen Liegenschaften, außer in den Fällen, in denen die weitere Benutzung der Einrichtungsgegenstände für die Erfüllung der Verteidigungsaufgabe der ausländischen Streitkräfte erforderlich ist.

§ 3

(1) Vorbehaltlich der endgültigen Regelung durch das Bundesleistungsgesetz, das Landbeschaffungsgesetz und das Schutzbereichsgesetz finden hinsichtlich der Entschädigung für die Inanspruchnahme der Gegenstände die §§ 14 bis 16 und 18 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) sinngemäß Anwendung.

(2) Vorbehaltlich der endgültigen Regelung durch die im Absatz 1 genannten Gesetze finden hinsichtlich der Ersatzleistung für Schäden an freigegebenen Gegenständen die §§ 4 bis 13 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) sinngemäß Anwendung.

§ 4

Die Landesregierungen bestimmen die für die Aufhebung der Inanspruchnahme und die Festsetzung der Entschädigung zuständigen Behörden.

§ 5

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 5. Mai 1956 12 Uhr mittags in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Juli 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Verteidigung
Blank

**Verordnung über den Abzug von Spenden
zur Förderung staatspolitischer Zwecke.**

Vom 3. Juli 1956.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) und des § 23a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 467) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Deutsche Wählergesellschaft e.V. in Frankfurt a. M. wird als eine juristische Person im Sinn des § 49 Ziff. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) und des § 26 Ziff. 3 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 853) anerkannt.

§ 2

Diese Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1955 anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Dritte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Frankreich).

Vom 4. Juli 1956.

Auf Grund des § 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) und auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KGEG) vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Kindergeldgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Abweichend von § 34 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes und von § 5 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes erhalten Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich haben und als Grenzgänger im Geltungsbereich dieser Gesetze erwerbstätig sind, Kindergeld nach den Vorschriften dieser Gesetze.

§ 2

Abweichend von § 34 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes in der Fassung des § 10 Nr. 10 des Kindergeldergänzungsgesetzes und von § 5 Abs. 1 des Kin-

dergeldergänzungsgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes in der genannten Fassung erhalten die in § 1 aufgeführten Personen Kindergeld auch für diejenigen Kinder, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich haben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 38 des Kindergeldgesetzes und § 21 des Kindergeldergänzungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt, soweit sie Ansprüche nach dem Kindergeldgesetz begründet, mit Wirkung vom 1. Oktober 1955, soweit sie Ansprüche nach dem Kindergeldergänzungsgesetz begründet, mit Wirkung vom 1. Februar 1956 in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Vierte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Italien).

Vom 4. Juli 1956.

Auf Grund des § 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) und auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KGEG) vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Kindergeldgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Abweichend von § 34 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes und von § 5 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes erhalten italienische Staatsangehörige, die im Geltungsbereich dieser Gesetze als Arbeitnehmer beschäftigt werden, Kindergeld nach den Vorschriften dieser Gesetze auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Italien haben.

§ 2

Abweichend von § 34 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes in der Fassung des § 10 Nr. 10 des Kindergeldergänzungsgesetzes und von § 5 Abs. 1 des Kin-

dergeldergänzungsgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes in der genannten Fassung erhalten italienische Staatsangehörige, die im Geltungsbereich dieser Gesetze als Arbeitnehmer beschäftigt werden, Kindergeld nach den Vorschriften dieser Gesetze auch für diejenigen Kinder, die ihrem Haushalt in Italien angehören und von ihnen unterhalten werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 38 des Kindergeldgesetzes und § 21 des Kindergeldergänzungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1956 in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Zweite Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz.**Vom 3. Juli 1956.**

Auf Grund des § 21 a Abs. 6 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1**Festsetzung der Pauschbeträge für das Rechnungsjahr 1955**

(1) Die Pauschbeträge, mit denen die Aufwendungen der Länder für die Kriegsfolgenhilfe gemäß § 21 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes abzugelten sind, werden für das Rechnungsjahr 1955 in Höhe der festgestellten Grundbeträge vorbehaltlich deren Berichtigung wie folgt festgesetzt:

Baden-Württemberg	85 306 923 DM
Bayern	99 018 609 DM
Berlin	73 351 175 DM
Bremen	6 827 080 DM
Hamburg	9 532 315 DM
Hessen	41 629 214 DM
Niedersachsen	77 108 503 DM
Nordrhein-Westfalen	133 437 025 DM
Rheinland-Pfalz	14 753 640 DM
Schleswig-Holstein	40 459 012 DM.

(2) Die nach Absatz 1 vorgesehene Berichtigung erfolgt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 2**Festsetzung der Pauschbeträge für die Rechnungsjahre 1956 bis 1968**

Die Pauschbeträge für die Rechnungsjahre 1956 bis 1968 betragen den in § 21 a Abs. 4 des Gesetzes

für das einzelne Rechnungsjahr bestimmten Hundertsatz der in § 1 vorläufig festgesetzten Pauschbeträge.

§ 3**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) auch im Land Berlin.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Druckfehlerberichtigung

In § 8 Abs. 1 Zeile 4 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körnung von Bullen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 634) muß es statt „Tierschutzgesetz“ richtig „Tierzuchtgesetz“ heißen.